

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	47 (1939)
Heft:	1
Vorwort:	Zur neuen Zeitschrift
Autor:	Vollenweider

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur neuen Zeitschrift

Die bisherigen Publikationen «Das Rote Kreuz» und «Der Samariter» haben jede für sich zur Verbreitung und Vertiefung des Rotkreuzgedankens machtvolle Beigetragen. Ihr Verschwinden ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch etwas Gleichwertiges oder Besseres ersetzt werden. Dass dem so sein wird, dafür garantieren die erfahrene bisherige Redaktion und die freuen Mitarbeiter.

Die Leitung des Armeesanitätsdienstes begrüßt die Neuerscheinung. Diese bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung. Nirgends mehr als im Felde hat nur das Einfache Bestand. Aufgabe der neuen Zeitung «Das Rote Kreuz» ist, im Felde stehend, zu kämpfen für das Rotkreuzwesen, demselben neue Freunde zu gewinnen und es unablässig zu fördern.

Die Viersprachigkeit des Titels ist Symbol für die nicht nur wünschbare, sondern notwendige Verbreitung des Organs im ganzen Land und in allen Bevölkerungskreisen.

Vereinfachung und Ideenverbreitung in allem, was die Landesverteidigung betrifft, mithin auch beim Roten Kreuz, ist das Gebot der Stunde.

Das Sanitätsoffizierskorps, ja die Sanitätstruppe als Ganzes wenden der Neuschöpfung «Das Rote Kreuz» ihre Sympathie zu und werden sie nach Möglichkeit tatkräftig unterstützen durch Abonnement und Mitarbeit.

Der eidgenössische Oberfeldarzt:
Vollenweider.

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Wehrbereitschaft

Von Rotkreuz-Chefarzt Oberstlt. Dr. Denzler

Wenn zurzeit von Seiten bestimmter politischer Parteien die Steigerung der Kriegsbereitschaft für unumgänglich betrachtet wird und deshalb eine Motion an der ausserordentlichen Novembertagung der Bundesversammlung vorlag, so darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass für die verlangte «Stärkung der militärischen und allgemeinen Wehrbereitschaft» auch die Mitwirkung und Mitarbeit des nationalen Roten Kreuzes nicht unberücksichtigt oder vernachlässigt werden darf. Die Armeesanität und damit die Armee überhaupt, bedarf für ihre Kriegsbereitschaft notgedrungenweise einer Ergänzung durch die im Roten Kreuz verkörperte freiwillige Hilfe. In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 4. Dezember 1902 ist in aller Ausführlichkeit auf diese Tatsachen und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen worden. Es wurde in jenem Zusammenhang der Nachweis geleistet, dass die im Armeesanitätsdienst bestehende Lücke nicht anders ausgefüllt werden könne, als durch ausgiebige Heranziehung des freiwilligen Hilfspersonals, welches dem Armeesanitätsdienst unter Leitung des Roten Kreuzes organisch angegliedert werden sollte. Es wurde aber gleichzeitig festgestellt, dass die freiwillige Hilfe nur bei ausgiebiger moralischer und finanzieller Unterstützung durch den Bund imstande sei, die grossen Leistungen zu vollbringen, die im Interesse der Armee ihr schon in Friedenszeiten zugemutet werden müssen und dass namentlich die Heranbildung von zahlreicherem Krankenpflegepersonal im militärischen und volksgesundheitlichen Interesse sehr wünschenswert wäre.

Alle diese Überlegungen und Erwägungen veranlassten die Räte zum Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 25. Juni 1903. Auf Grund der aus diesem Bundesbeschluss hervorgehenden finanziellen Unterstützung war es damals dem Schweiz. Roten Kreuz möglich, die ihm für die Kriegsbereitschaft der Armee übertragenen Vorbereitungsaufgaben zu erfüllen. Dabei standen ihm natürlich auch noch seine eigenen Mittel und Einkünfte zur Verfügung, welche aus den Leistungen seiner Mitglieder hervorgingen. Die speziellen Aufgaben des Roten Kreuzes sind aus Art. 3, lit. a-d, des genannten Bundesbeschlusses ersichtlich. Gemäss dem Schlussatz desselben Artikels ist jedoch den eidgenössischen Räten aber auch die Möglichkeit eingeräumt worden zur Erhöhung der einzelnen Subventionsposten, «wenn sich ein Bedürfnis hierfür fühlbar macht».

Ein solches Bedürfnis stellte sich nun offenbar im Zusammenhang mit der Militärorganisation vom Jahre 1907 im Laufe der Zeit ein. Schon im selben Jahre wurden von Seiten der Leitung des Schweiz. Roten Kreuzes Anstrengungen unternommen, um durch freie Bemühungen die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen

finanziellen Mittel zu erlangen (vgl. Seite 3 der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung des Schweiz. Roten Kreuzes). Der Misserfolg dieser Anstrengungen führte dann zu einem erneuten Gesuch an die eidgenössischen Räte, welche nach der eben erwähnten Botschaft «die Notwendigkeit, dem Roten Kreuz grössere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, als bisher, allgemein anerkannten». So kam es zum Bundesbeschluss des Jahres 1913 (19. Dezember), welcher dem Roten Kreuz vor allem bei der Beschaffung des Ausrüstungsmaterials der Rotkreuzkolonnen und des Materials für Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Verwundeten nützlich wurde. Der Beitrag des Bundes für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal blieb jedoch relativ lange Zeit unverändert und wurde erst im Jahre 1919 von Fr. 20'000.— auf Fr. 35'000.— erhöht. In den Jahren 1923—1925 erhielt das Rote Kreuz in sämtlichen Detailposten zusammen den Betrag von Fr. 85'000.—. Dem ständigen Abbau der Bundessubventionen fiel leider auch dieser ansehnliche Betrag zum Opfer, und heute leistet der Bund dem Roten Kreuz gegenüber ungefähr dasselbe wie im Jahre 1913, nämlich Fr. 53'000.— (1913: Fr. 52'500.—).

Der Subventionsabbau musste für das Rote Kreuz besonders spürbar werden, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Einmal nahmen die Anforderungen der Armee an das Rote Kreuz nicht ab, sondern ständig zu. Die organisatorischen Änderungen des Armeesanitätsdienstes während des Weltkrieges und im Anschluss an denselben, insbesondere der Ausbau der rückwärtigen Sanitätsformationen, verlangte in personeller und materieller Hinsicht vermehrte Leistungen des Roten Kreuzes und seiner angeschlossenen Hilfsorganisationen.

b) Das berufliche Krankenpflegewesen in der Schweiz zeigte eine zunehmende Entwicklung; damit wuchs auch die Zahl der subventionsberechtigten und subventionsverlangenden Pflegerinnenschulen.

c) Dabei zeigten die eigenen Einkünfte (Mitgliederbeiträge, anderweitige Subventionen) dauernd eine rückläufige Entwicklung als Folge der sich ausbreitenden Krise im Lande. Ein Ersatz für die ausfallende Bundessubvention konnte unmöglich gefunden werden. Auf keinen Fall war es möglich, der Armeesanität gegenüber die vermindernden Einkünfte durch vermehrte Leistungen zu kompensieren.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1913, speziell Ziff. 2, musste deshalb im Laufe dieses Jahres ein erneutes Gesuch an das Militärdepartement gerichtet werden, um wenigstens die bestehenden Rotkreuzkolonnen (welche im Mobilmachungsfalle einen unentbehrlichen Bestandteil der Militärsanitätsanstalten bilden) mit Bezug auf ihre Personal- und Korpsausstattung einigermassen in einen kriegstüchtigen Zustand zu bringen. Der Bundesrat hat vor kurzem diesem Begehr durch Bewilligung eines Vorschusskredits an das Eidg. Militärdepartement in der Höhe von Fr. 182'000.— erfreulicherweise entsprochen.

Damit ist jedoch dem Roten Kreuz nur in beschränktem Masse geholfen. Insbesondere fehlen dem Roten Kreuz immer noch die Mittel, im Sinne von Art. 3, lit. a, für die genügende Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal. Seit 1913 ist die Zahl der subventionsberechtigten Pflegerinnenschulen auf 15 angewachsen (1913: 5). Unter dem sogenannten freiwilligen Hilfspersonal kommt nun für die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes der hintern Linien gerade dem Berufspersonal die grösste Bedeutung zu. Der Mangel an geschultem Pflegepersonal und an der notwendigen Zahl müsste im Betrieb der Militärspitäler eigentlich zu einer Katastrophe werden. Schon in der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1902, pag. 39, ist betont worden, «dass vom militärischen Standpunkt aus dringend gewünscht werden muss, dass die Anzahl des Berufspersonals vermehrt und seine Leistungsfähigkeit gehoben werde. Das wird erreicht, indem neben dem Roten Kreuz auch andere Institute, die sich zur Teilnahme am Kriegsanitätsdienst verpflichten, vom Bunde finanzielle Subventionen erhalten und so instand gesetzt werden, eine grössere Zahl von Zöglingen auszubilden.» Wenn also heute dem Roten Kreuz, durch welches nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss 1903 die Ausrichtung der Subventionen an die verschiedenen Krankenpflegeschulen erfolgt, an Stelle der Fr. 20'000.— des Jahres 1913 nur Fr. 23'000.— ausgerichtet werden, so bleiben die Erwägungen jener Botschaft des Bundesrates vollkommen unberücksichtigt. Dabei ist, dies sei ausdrücklich wiederholt, die Zahl der Schulen heute verdreifacht, ein grosser Teil jener ursprünglichen Schulen bedeutend erweitert worden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist doch fraglos der Beweis erbracht, dass die Unterstützung des Roten Kreuzes und der in ihm zusammengefassten Hilfsorganisationen des Armeesanitätsdienstes von Seiten des Bundes in finanzieller Hinsicht absolut ungenügend zu bezeichnen ist. Das Rote Kreuz als unentbehrlicher Teil der Armee im Mobilmachungsfall ist — mit Ausnahme der Unterstützung des Materialbedarfes der Rotkreuzkolonnen — bei allen bisherigen Bemühungen zur Hebung der Kriegsbereitschaft der Armee vollkom-